

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2017

41. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):
Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentzsch, Mag. Andreas Jentzsch
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme des übertragbaren, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrokopie usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:
Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at

Jahresbezugspreis 2017:
€ 39,49 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelpreis: € 16,- (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch⁺
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

Inhalt

Mag. Johann Guggenbichler

BRÄG 2016: Wichtige Neuerungen im Sachverständigenrecht. 1

Mag. Johann Guggenbichler

Kleinunternehmerregelung neu: Umsatzsteuerpflicht für Gutachten im Gesundheitsbereich 3

Mag. Johann Guggenbichler

Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung für Gerichtssachverständige 4

Dr. Elfriede Dworak

Sieben „Sünden“ des Sachverständigen aus der Sicht des Richters – Praxisbeispiele . . . 5

Dipl.-Ing. Dr. Michael Balak

Sanierung von denkmalgeschützten Objekten (Teil I) 14

Dr. Markus Knasmüller

Die Finanz als Auslöser:
Zertifizierung von Kassensystemen und Glücksspiel- bzw. Wettautomaten 21

HR Dr. Patricia Wolf

Der elektronische Akt im Justizbereich 24

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Kramer) 25

Kostenersatz für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) und die Beurteilung von Kosten als Fixkosten (§ 31 GebAG) in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren – Mühewaltungshonorar des Sachverständigen (§ 34 Abs 2 GebAG) (mit Anmerkungen von Harald Kramer und Matthias Rant) 25

Auswahl des Gerichtssachverständigen – Überschneidungen der Fachgebiete Unfallchirurgie und Orthopädie – Widerspruch zwischen Gerichts- und Privatgutachten – Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Parteien (§§ 351 und 357 ZPO; Art 6 Abs 1 EMRK) 31

Voraussetzungen für die Kürzung des Gebührenanspruchs gemäß § 25 Abs 3 GebAG – Honorierung eines Ergänzungsgutachtens, das auf Verlangen einer der einzelnen Positionen des Gutachtens hinterfragenden Prozesspartei notwendig wird – Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 Abs 1 GebAG) – neuerliches Aktenstudium (§ 36 GebAG) 34

Ein irrtümlich erklärter Verzicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern ist nicht bindend, wenn der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wird (§ 37 Abs 2 GebAG) 37

Kumulierung bei einem Zurechnungsfähigkeitgutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) 38

Voller Tarifansatz für jede Röntgenaufnahme, unabhängig davon, ob der Gutachter das Röntgenbild selbst angefertigt hat (§ 43 Abs 1 Z 12 GebAG) 40

Internationale Fachseminare in Bad Hofgastein 42

Diskussionsveranstaltung: Sachverständige im Gerichtsverfahren 48

Wissensdatenbank – ein neues Service des Hauptverbandes 50

Nachruf auf Ing. Adolf Stumpf. 51

Revirements im Justizbereich 51

Seminare 53

Anmerkung: Der Beitrag von Dr. Elfriede Dworak basiert auf ihrem Vortrag bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2017, jener von Dipl.-Ing. Dr. Michael Balak basiert auf seinem Vortrag bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2016, veranstaltet jeweils vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).